

Satzung über die Verleihung einer Bürgermedaille für besondere Verdienste um die Stadt Treffurt

Die Stadt Treffurt erläßt aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993, in der jeweils gültigen Fassung, und des § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Treffurt vom 30. Juni 1995, in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung über die Verleihung einer Bürgermedaille:

§ 1

(1) Die Stadt Treffurt stiftet zur Würdigung von Verdiensten um die Stadt Treffurt eine Bürgermedaille.

§ 2

(1) Die Bürgermedaille besteht aus einer Münze in Feinsilber mit einem Durchmesser von 70 mm. Die Vorderseite zeigt das Stadtwappen mit der Inschrift "Für besondere Verdienste um die Stadt Treffurt". Auf der Rückseite wird der Name des Geehrten mit dem Datum der Aushändigung eingraviert.

(2) Die Medaille ist nicht zum Tragen an der Kleidung bestimmt.

§ 3

(1) Die Bürgermedaille wird an natürliche Personen verliehen, die sich im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Bereich im besonderen Maße um das Wohl und das Ansehen der Stadt Treffurt und ihrer Bürger verdient gemacht haben.

(2) Verdienste, die um die ehemaligen Gemeinden Falken, Großburschla und Schnellmannshausen mit den Ortsteilen Volteroda, Hattengehau und Schrapendorf erworben wurden, gelten auch als Verdienste der Stadt Treffurt.

(3) Die Zahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll 15 nicht übersteigen.

§ 4

(1) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Vorschläge für die Verleihung können von den Mitgliedern des Stadtrates gemacht werden. Sie müssen schriftlich und mit einer ausführlichen Begründung vorgelegt werden.

§ 5

- (1) Die Überreichung der Bürgermedaille soll in feierlicher Form erfolgen. Dem Auszuzeichnenden ist außerdem eine vom Bürgermeister zu unterzeichnende Verleihungsurkunde zu übergeben.
- (2) Die Medaille und die Urkunde werden mit der Aushändigung Eigentum des Auszuzeichnenden und bleiben nach seinem Tode im Besitz der Erben.

§ 6

- (1) Erweist sich ein Ausgezeichneter durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Auszeichnung als unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm das Ehrenzeichen entzogen werden.
- (2) § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 7

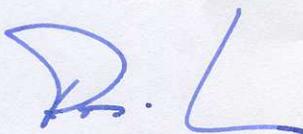
- (1) Personen, die sich sonst um die Stadt Treffurt, deren Stadtteile und die Bevölkerung verdient gemacht haben, erhalten einen Wappenteller.
- (2) Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister.

§ 8

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1999 in Kraft.

Treffurt, den 07. Juni 1999




Bürgermeister